

U n t e r n e h m e n s s a t z u n g

für das Kommunalunternehmen

“Klinikum Neumarkt“

im folgenden "Klinikum" genannt

-Neufassung zum 01.05.2020-

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2011 (GVBl S. 689) erlässt der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat bisher zwei Kliniken in Neumarkt i.d.OPf und in Parsberg betrieben. Die Einrichtungen wurden zum 01.01.2005 von ihrer Organisationsform als Eigenbetrieb in ein selbständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts nach Art. 77 LkrO als partielle Gesamtrechtsnachfolge umgewandelt. Zum 01.02.2020 wurde der akutstationäre Betrieb der Klinik Parsberg eingestellt und in einen Standort für Gesundheitseinrichtungen umgewandelt. Die Grundstücke, auf denen sich die Klinik in Neumarkt und die Gesundheitseinrichtung in Parsberg befinden, sowie die Gebäude selbst befinden sich weiter im Eigentum des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und sind an das Kommunalunternehmen verpachtet.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum Neumarkt“ mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.“ Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (2) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf..

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der Klinik in Neumarkt einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und eines oder mehrerer Standorte für Gesundheitseinrichtungen insbesondere in Parsberg. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation, Prävention und sonstigen gesundheitsnahen Dienstleistungen versorgen. Zweck des Kommunalunternehmens ist ferner die ideelle und finanzielle Förderung folgender steuerbegünstigter Körperschaften:
 - a) Krankenhaushilfe e.V. – Verein zur kirchlichen und sozialen Betreuung der Patienten in den Krankenhäusern des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
 - b) KLIK e.V. - Verein zur Förderung von Kunst und Kultur am Klinikum Neumarkt
 - c) KlinikKinder gGmbH
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb der Klinik/Standortes für Gesundheitseinrichtungen und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. als Anstalts- und Gewährsträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt **EUR 2.958.371,49**
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt zum 01.01.2005, 0:00 Uhr, jedoch frühestens einen Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
der Vorstand (§ 9)

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ----- 10 vom Kreistag aus seiner Mitte zu bestellenden Mitgliedern. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 32 LKrO. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- (3) Die Mitglieder und deren Vertreter werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Die Verteilung der Sitze des Verwaltungsrates richtet sich nach der für die Besetzung von Ausschüssen gültigen Geschäftsordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. Für die erste Bestellung gilt Absatz (4).
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über die Inhalte der Sitzungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen des Landkreises.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Landkreisbürger.
- (7) Die Personalvertretung erhält ein beratendes Teilnahmerecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates
- (8) Zu den Verwaltungsratssitzungen werden die für das Beteiligungscontrolling beim Landkreis zuständigen Mitarbeiter hinzugezogen.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Verwaltungsrats oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Klinik/Standortes für Gesundheitseinrichtungen, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und den Aufgaben der Klinik Klinik/Standortes für Gesundheitseinrichtungen, die Errichtung oder Aufgabe von Betrieben oder Abteilungen bzw. Betriebsteilen.
 2. Errichtung und Auflösung von Unternehmen sowie Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und Tochter-Gesellschaften sowie die Bestellung der verantwortlichen Führungskräfte.
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums.
 5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefarzte, den Abschluss von Belegarzt-Verträgen sowie die Bestellung des Pflegedienstleiters

6. Feststellung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands
8. Bestellung des Abschlussprüfers
9. Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 250.000,00 überschreitet.
10. Verfügungen über sonstiges Anlagevermögen und Auftragsvergaben, deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von EUR 250.000,00 überschreitet.
11. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von EUR 250.000,00 überschreiten.
12. Abschluss, Vollzug, Änderung sowie Kündigung von Managementverträgen.
13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
14. Eintritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, oder Beitritt oder Austritt bei Zusatzversorgungseinrichtungen; Abschluss von Tarifverträgen.
15. Vergabe von Aufträgen an den Geschäftsbesorgenden und damit verbundenen Unternehmen
16. Entscheidungen als Grundlage für das Votum, das der Vorstand in seiner Eigenschaft als Vertreter des Kommunalunternehmens in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften abzugeben hat.
17. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Im Rahmen einer Geschäftsbesorgung kann die Führung der Geschäfte einem Geschäftsbesorgenden übertragen werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen einer Geschäftsbesorgung er-

folgt die Bestellung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Geschäftsbesorgenden. Die Amtszeit des Vorstandes endet dann mit der Beendigung der Geschäftsbesorgung.

- (3) Für den Vorstand ist durch den Verwaltungsrat ein Vertreter im Benehmen mit dem Vorstand zu bestimmen. Dieser Vertreter hat im Verhinderungsfall des Vorstandes, und nur dann, sämtliche dem Vorstand zukommenden Befugnisse. Es können durch den Verwaltungsrat ein zweiter und ein dritter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung der Klinik/Standortes für Gesundheitseinrichtungen. Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Kommunalunternehmens.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle relevanten Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Klinik/Standortes für Gesundheitseinrichtungen und dem Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat vor Ablauf des Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) für das Folgejahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans darzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erhebliche Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (10) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (11) Das Kommunalunternehmen unterliegt dem Beteiligungscontrolling des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Eigenbetriebes „Krankenhäuser des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.“, die im bisherigen Eigenbetrieb beschäftigt sind, mit allen Rechten und Pflichten, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, so dass hiermit ihre erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte gewahrt bleiben.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bayern und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird die beim Kommunalunternehmen beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie künftig einzustellenden Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden entsprechend der Satzung des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (3) Die bisher im Eigenbetrieb tätigen Beamten werden dem Kommunalunternehmen zugewiesen.

§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Kliniken über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Art. 79 LKrO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

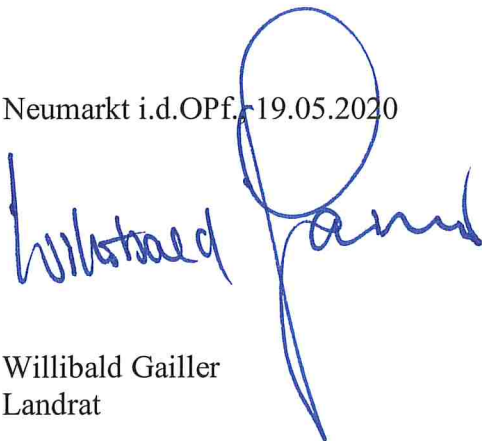
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO und § 53 HGrG auch
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Der Landkreis hat ein umfassendes Prüfungs- und Einsichtsrecht. Es gelten die Prüfungsrechte entsprechend Art. 89 und Art. 91 LKrO.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht zum 01.01.2005.
Die Neufassung der Unternehmenssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 22.03.2012 außer Kraft

Neumarkt i.d.OPf. 19.05.2020



Willibald Gailler
Landrat